

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

39 (2.9.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 2. September 1854.

Nro. 16,892.

Das Zonenverzeichniß für die Stationen des deutsch-österreichischen
Telegraphenvereins betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das K. K. Oesterreichische Telegraphenamt
Mürzzuschlag am 11. d. M. aufgehoben worden ist.

Die Großherzoglichen Telegraphenanstalten werden angewiesen, die benannte Station
in dem ihnen mit Erlaß vom 4. v. M. Nro. 13,697 mitgetheilten Zonenverzeichnisse
zu streichen. Carlsruhe, den 18. August 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 16,894.

Die Taxirung der von landesherrlichen Verrechnungen wegen Betreibung
fiscalischer Forderungen an Bürgermeister und Gerichtsvollzieher
gerichteten Schreiben betreffend.

Mitteltst Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten vom 5. d. M. Nro. 36⁴⁶/₄₇, ist verfügt worden, daß von der Taxirung
der von landesherrlichen Verrechnungen wegen Betreibung fiscalischer Forderungen an
Bürgermeister und Gerichtsvollzieher gerichteten Schreiben zur Zeit Umgang zu nehmen sei.

Hiervon wird sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten mit dem Bemerken Kennt-
niß gegeben, daß die über die äußere Form derartiger Schreiben schon mehrfach ver-
öffentlichten Bestimmungen fortwährend in Kraft bleiben.

Carlsruhe, den 18. August 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Eröffnung neuer Telegraphenbureaux in der Schweiz und im
Königreich Sardinien betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende Telegraphenbureaux eröffnet
worden sind:

a) in der Schweiz:

Castasegna, von der Grenze bei Basel in der VII. Zone,	
Wallenstadt, " " " " V. "	
Sarnen, " " " " IV. "	
Rigi (Kaltbad), " " " " IV. "	

Letzteres Bureau bleibt nur während der Sommerzeit eröffnet und wird der Schluß
f. 3. kundgegeben werden.

Der den Telegraphenstationen mit Erlaß vom 6. Mai v. J. Nro. 7676/77 mitge-
theilte Tarif für die telegraphische Correspondenz zwischen dem Großherzogthum Baden
und der Schweiz ist hiernach zu vervollständigen.

In dem Tarife für die Beförderung von Vereins-Depeschen, nach und von den
schweizerischen Telegraphenstationen, welcher der diesseitigen Verfügung vom 14. Juli v. J.
Nro. 14,249 (Verordnungsblatt Nro. XXX pag. 169) beigelegt ist, erscheinen

Castasegna im III. rayon	
Wallenstadt " II. "	
Sarnen " II. " und mit Sternchen (*) versehen.	

Letztere sind nun zu streichen und ist das Bureau Rigi Kaltbad mit der Bemerkung
(„im Sommer“) in den II. rayon einzusetzen.

b) im Königreich Sardinien.

von St. Julien.			von Brissago (noch nicht eröffnet).		
Airasca	in der	II. Zone	in der	II. Zone.	
Arona	" "	III. "	" "	I. "	
Intra	" "	III. "	" "	I. "	
Mortara	" "	III. "	" "	II. "	
Olaggio	" "	III. "	" "	I. "	
Pallanza	" "	III. "	" "	I. "	
Pinalo	" "	II. "	" "	II. "	
Sangone	" "	II. "	" "	II. "	
Sartirano	" "	III. "	" "	II. "	
Sarzano	" "	IV. "	" "	III. "	
Spezia	" "	IV. "	" "	III. "	
Valenza	" "	III. "	" "	II. "	

In dem Telegraphentarif für Sardinien, welcher den Großherzoglichen Telegraphenanstalten mit Verfügung vom 10. Februar d. J. Nro. 3361/62 mitgetheilt worden ist, sind die Bureaux Airasca und Sangone nachzutragen, dagegen die Punkte (.), welche bei den übrigen Bureaux die damalige Nichteröffnung bezeichnen sollten, zu streichen.

Bezüglich der Taxe von der Badisch-schweizerischen Grenze bis zu den schweizerisch-sardinischen Austrittspunkten bei St. Julien und Brissago muß wie oben bei den Schweizerbureaux unterschieden werden zwischen der telegraphischen Correspondenz nach und von Baden durch die Schweiz von und nach Sardinien und derjenigen, welche nach und von Sardinien durch die Schweiz aus und nach den übrigen Ländern des deutsch-österreichischen Vereins versendet wird.

Für die Erstere liegen jene Grenztaripunkte, wie der mit Verfügung vom 6. Mai v. J. Nro. 7676/77 hinausgegebene Tarif nachweist, in der Zone VII und sind bis dahin 1 fl. 48 kr. zu erheben.

Für die Letztere ist, wie aus dem der Verfügung vom 14. v. M. Nro. 14,249 beigegebenen Tarife hervorgeht, zu erheben:

bis Brissago (als II. rayon)	2 fl. 24 kr.
„ St. Julien (als III. rayon)	3 „ 36 „

In diesem Sinne ist die in der obenerwähnten Generalverfügung vom 10. Februar d. J. für den Grenztaripunkt St. Julien angegebene Gebühr von 3 fl. 36 kr. zu verstehen.

Es muß also z. B. erhoben werden, für eine telegraphische Depesche:

a) von Karlsruhe nach Arona:

für Baden	1 fl. 30 kr.
für die Schweiz (über Brissago oder St. Julien)	1 „ 48 „
für Sardinien { über Brissago	1 „ 12 „
{ „ St. Julien	3 „ 36 „

b) von Stuttgart nach Arona:

für den Verein	2 fl. 24 kr.
für die Schweiz { bis Brissago	2 „ 24 „
{ „ St. Julien	3 „ 36 „
für Sardinien { über Brissago	1 „ 12 „
{ „ St. Julien	3 „ 36 „

Hiernach ist sich vom Empfange gegenwärtiger Verfügung an zu benehmen.

Karlsruhe, den 28. August 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

Die Behandlung der Fahrpostsendungen nach England und den darüber hinausgelegenen überseeischen Ländern auf dem Wege über Belgien betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Generalpostamts hat der Umstand, daß die Signatur der Pakete nach und über Großbritannien, bei der Versendung über Belgien, in der Regel nur aus einigen Buchstaben oder Zahlen und dem Namen des Bestimmungsortes besteht, auf den fremden Beförderungstrecken mehrfache Uebelstände zur Folge gehabt.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird daher auf den Wunsch des Königlich Preussischen Generalpostamts hiemit bestimmt, daß bei allen über Belgien zu spedirenden Paketen, nach Großbritannien, Amerika und andern überseeischen Ländern die Signatur aus der in lateinischen deutlichen Buchstaben geschriebenen vollständigen und genauen Adresse des Empfängers nebst genauer Bezeichnung des Bestimmungsortes und der Wohnung bestehen, und haltbar auf den Paketen oder der Emballage angebracht sein müsse.

Hievon werden die Großherzoglichen Postanstalten unter Bezugnahme auf die in obigem Betreff erschienenen früheren Verordnungen vom 13. Juli 1852 Nro. 10,894 (Verordnungsblatt Seite 127), vom 6. Mai 1853 Nro. 7,668 (Verordnungsblatt Seite 139) und vom 25. April l. J. Nro. 8,773 (Verordnungsblatt Seite 77) zur Nachachtung und Belehrung des Publikums, in vorkommenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 28. August 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Postpraktikant Joseph Thumb von Constanz ist zum Post- und Eisenbahnexpeditor in Bühl und Postpraktikant Gustav Gutmann von Heidelberg zum Postexpeditor in Lörrach ernannt worden.

Der auf 1. October l. J. in Erledigung kommende Poststallmeistereidienst zu Waldshut wurde dem Omnibusunternehmer Jacob Kühner, dormalen in Halingen, übertragen.